

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0250/2014

Auskunft erteilt:

Herr Kupferschmidt

Ruf:

492-3300

E-Mail:

Kupferschmidt@stadt-muenster.de

Datum:

02.06.2014

Betrifft

Bildung und Festlegung der Größe der Ausschüsse des Rates und sonstigen Gremien des Rates

Beratungsfolge

12.06.2014 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Rat in der abgelaufenen Wahlperiode die in der Begründung ausgewiesenen Ausschüsse und sonstigen Gremien gebildet und ihre Zusammensetzung sowie ihre Zuständigkeiten wie in der Anlage 1 und 2 dargestellt geregelt hat.
2. Für die neue Wahlperiode werden folgende Ausschüsse und sonstige Gremien gebildet:
.....
3. Für jeden Ausschuss werden möglichst zwei stellvertretende Vorsitzende bestimmt.

Begründung:

Die Neubildung der Ausschüsse ist eine der ersten Organisationsentscheidungen des Rates nach der Kommunalwahl. Nach § 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann der Rat Ausschüsse bilden. Nach § 57 Abs. 2 GO NRW müssen in jeder Gemeinde ein Hauptausschuss, ein Finanzausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden. Der Rat kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Zusätzlich ist in jeder Gemeinde nach § 70 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ein Jugendhilfeausschuss zu bilden.

Darüber hinaus kann der Rat nach § 57 GO NRW weitere Ausschüsse (freiwillige Ausschüsse) bilden und ihnen nach § 41 Abs. 2 GO NRW Zuständigkeiten übertragen, die nicht in seine ausschließliche Zuständigkeit fallen. Dies dient zum einen zur Entlastung des Rates, aber auch zur Schwerpunktsetzung. Die Übertragung von Zuständigkeiten des Rates auf die Ausschüsse findet in der Zuständigkeitsordnung ihren Niederschlag. Darüber hinaus kann der Rat auch im Rahmen der Zuständigkeitsordnung festlegen, bei welchen Themenbereichen er eine Vorberatung durch einen Fachausschuss wünscht. Dadurch entsteht aber kein Beratungsanspruch eines Ausschusses.

ses, sondern nur der „Wunsch“ des Rates, dass die entsprechenden Angelegenheiten unter Einbeziehung der Sach- und Fachkunde der Ausschüsse für ihn vorberaten werden.

Der Rat hat in der abgelaufenen Wahlperiode folgende Ausschüsse, Kommissionen und sonstige Gremien gebildet und ihre Zuständigkeiten geregelt (s. auch Anlagen 1 und 2):

1. Hauptausschuss
2. Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften
3. Rechnungsprüfungsausschuss
4. Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
5. Ausschuss für Schule und Weiterbildung
6. Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung
7. Ausschuss für Gleichstellung
8. Kulturausschuss
9. Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung
10. Sportausschuss
11. Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft
12. Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen
13. Vergabeausschuss
14. Werksausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe
15. Werksausschuss der Citeq
16. Werksausschuss Münster-Marketing
17. Wahlausschuss
18. Wahlprüfungsausschuss
19. Beschwerdekommision
20. Stiftungskommission
21. Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen
22. Integrationsrat (jetzt Pflichtgremium nach § 27 GO NRW, Zuständigkeiten in der Gemeindeordnung und Hauptsatzung geregelt)
23. Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit
24. Beirat für Stadtgestaltung
25. Künstlerischer Fachbeirat für den Kulturausschuss

Um sicherzustellen, dass direkt nach den Sommerferien die ersten Sachvorlagen unter Einbeziehung der Vorberatung der Ausschüsse beraten werden können, ist die Bildung der Ausschüsse in der ersten Sitzung des Rates erforderlich. Gleichzeitig sollte der Rat über die Größe und Struktur der Ausschüsse entscheiden, damit in der Sitzung des Rates am 02.07.2014 die Besetzung erfolgen kann. Sollte dies gelingen könnte am 02.07.2014 auch die Frage der Vergabe der Vorsitze in den Ausschüssen geregelt werden. Die ersten Sitzungen der so gebildeten Ausschüsse könnten dann unmittelbar nach den Sommerferien stattfinden, sodass ein Vorlauf für die Sitzung des Rates am 10.09.2014 gewährleistet wäre.

Zu Beschlusspunkt 3): Stellvertretender Vorsitz in den Ausschüssen

Aufgrund der Erfahrungen in der abgelaufenen Wahlperiode, in der Sitzungen ausgefallen sind, da beide Vorsitzende verhindert waren, schlägt die Verwaltung vor, zwei stellvertretende Vorsitzende für die Ausschüsse festzulegen, für die es möglich ist.

Zur Neubildung der Gremien gibt die Verwaltung folgende Hinweise:

Integrationsrat

Der Integrationsrat ist nach der Änderung des § 27 GO NRW ein Pflichtgremium für die Stadt Münster. Eine Wahlentscheidung über die Organisationsform, wie sie 2009 zu treffen war, ist daher nicht erforderlich. Aus der Sicht der Verwaltung gibt es keinen Bedarf Änderungen vorzunehmen. Da die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates gleichzeitig mit der Kommunalwahl erfolgte und die konstituierende Sitzung für den 03.07.2014 geplant ist, legt die Verwaltung mit der Vorlage V/0332/2014 bereits die Besetzungsvorlage für die Ratsmitglieder in dieser Sitzung vor.

Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit

Der Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit wurde erstmals im Jahr 1995 eingerichtet, um den Dialog mit den lokalen Eine-Welt Gruppen in Gang zu setzen und globale Umwelt- und Entwicklungsfragen in der Bevölkerung bewusst zu machen. Ziel sollte sein, Wege und Möglichkeiten für eine aktive Nord-Süd-Arbeit aufzuzeigen und Vorschläge für eine „lokale Agenda 21“ zu erarbeiten.

Die Aufgaben des Beirates liegen seit seiner Gründung darin, Rat und Verwaltung in allen Angelegenheiten der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit zu beraten und im Bereich der Stadt Münster

- Informations-, Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen,
- entwicklungspolitisch aktive Gruppen und lokale Projekte,
- Bildung von Netzwerken und Beteiligung an solchen,
- Durchführung von Umwelt- und Entwicklungstagen
- sowie Aufklärungs- und Öffentlichkeitskampagnen

zu fördern und zu unterstützen.

Das Gremium setzt sich zusammen aus fünf Vertreter/innen des Eine-Welt-Forums Münster e.V., zwei Vertreter/innen der Westfälischen Wilhelms-Universität, einem/r Vertreter/in des Umweltforums Münster und einem/r Vertreter/in des Integrationsrates der Stadt Münster. Darüber hinaus nimmt nach dem Ratsbeschluss vom 28.10.2009 je ein von den Fraktionen benanntes Mitglied mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Die Stadt Münster stellt einen jährlichen Betrag in Höhe von zuletzt 9.090 EUR für die kommunale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung.

Die Geschäftsführung des Beirates wird durch die Verwaltung mit einer ¼ Stelle wahrgenommen. Entsprechend der Entscheidung des Verwaltungsvorstandes vom 06.05.2014 hat sich die Stadt Münster gemeinsam mit der Christlichen Initiative Romero Münster, um Zuschüsse aus dem europäischen Förderprogramm EuropeAid beworben. Das beantragte Projekt, an dem sich fünf EU-Mitgliedsstaaten und zwei Entwicklungsländer beteiligen, trägt den Titel „Nachhaltig Leben“ und deckt sich mit den Arbeitsbereichen des Beirates für kommunale Entwicklungszusammenarbeit. Das Antragsvolumen aller Partner beträgt 3,5 Mio €. Der Zuschuss für die Stadt Münster beträgt rund 370.000 €. Sollte der Antrag bewilligt werden, kann ein Großteil der Arbeit des Beirates über den Zuschuss abgerechnet werden.

Der Beirat wurde nach den Kommunalwahlen 1999, 2004 und 2009 auf Anregung der Eine-Welt-Gruppen erneut eingerichtet. Auch für die kommende Wahlperiode liegt eine Anregung gemäß § 24 GO NRW des Eine-Welt-Forums Münster e.V. (Ild. Nr. 2014-00075) vor, den Beirat wieder einzurichten.

Hinweis:

Der Oberbürgermeister hat bei den Bildungsbeschlüssen der Ausschüsse kein Stimmrecht (§ 40 Abs. 2 i. V. m. § 58 Abs. 1 GO NRW).

I. V.

gez.
Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1: Struktur der Ausschüsse in der Wahlperiode 2009 - 2014
Anlage 2: Zuständigkeitsordnung der Wahlperiode 2009 - 2014
Anlage 3: Anregung lfd. Nr. 2014-00075